

# Vereinbarung zum Forderungsmanagement

zwischen

**adebio Forderungsmanagement GmbH**  
vertr. d. d. GF Michael Brand und Christoph Saebel  
An der Grenzappel 41  
28207 Bremen

- nachfolgend „adebio“ genannt -

und

**Händlerschutz-Kunden**  
gem. Online-Auftrag

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

## § 1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist Händlerschutz-Kunde und möchte die Dienstleistungen von adebio als Spezialisten für das Forderungsmanagement in Anspruch nehmen. adebio ist bei der Bearbeitung der Aufträge berechtigt, hierzu für bestimmte Teilbereiche (z. B. Auslandsinkasso und Aussendienst) seine Partner im Rahmen des adebio-Netzwerks als Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen.

Die einzuleitenden Maßnahmen bestimmen sich danach, was adebio für wirtschaftlich, sachdienlich und sinnvoll erachtet.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Folgende erklärungsbedürftige Begriffe werden im nachfolgenden Vertragstext verwendet:

- a) **Fremdkosten:**  
Fremdkosten bezeichnen Kosten, die von adebio im Auftrag des Auftraggeber an Dritte verauslagt werden. Im außergerichtlichen Bereich handelt es sich in der Regel lediglich um Ermittlungskosten (für Anschriftenermittlungen) sowie Bankrücklastkosten (für geplante Abbuchungen im Rahmen von Ratenvereinbarungen). Im gerichtlichen Verfahren handelt es sich zusätzlich in der Regel um Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten.
- b) **Rechtsanwaltskosten:**  
Obwohl es sich bei Rechtsanwaltskosten ebenfalls um Fremdkosten handelt, so werden diese im nachfolgenden separat aufgeführt.
- c) **Altkosten:**  
Hat der Auftraggeber vor Einschaltung von adebio bereits Kosten für die Rechtsverfolgung in der jeweiligen Angelegenheit verauslagt, werden diese Beträge als Altkosten bezeichnet.
- d) **First-Level-Inkasso:**  
Unter First-Level-Inkasso versteht sich die Geltendmachung von Forderungen, für deren Durchsetzung noch kein anderer Inkassodienstleister eingeschaltet wurde und in welchen der Auftraggeber das Kostenrisiko für entstehende Fremdkosten übernimmt.
- e) **Second-Level-Inkasso:**  
Unter Second-Level-Inkasso versteht sich die Geltendmachung von Forderungen, in denen bereits andere Inkassodienstleister erfolglos eingeschaltet waren und in welchen der Auftraggeber das Kostenrisiko für weitere Maßnahmen und den daraus resultierenden Fremdkosten nicht mehr übernehmen möchte.

## § 3 Außergerichtliches Verfahren

a) Bei nicht titulierten Forderungen werden adebio alle für den Forderungseinzug relevanten Informationen übermittelt. adebio bzw. seine Erfüllungsgehilfen führen sodann zunächst ein außergerichtliches Inkasso-Verfahren durch.

b) Sofern nichts anderes vorgegeben wird, so wird als Zinsbeginndatum der Forderungen 32 Tage nach Rechnungsdatum vereinbart. Der Zinssatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (5% über Basiszinssatz bei Verbrauchern, 9% über Basiszinssatz bei Nicht-Verbrauchern).

- c) Führt das außergerichtliche Inkasso nicht zum Erfolg, so kann der Auftraggeber wählen, ob er die Forderung
- gerichtlich geltend machen (immer mit einer Umstellung in den Tarif „First-Level-Inkasso“ verbunden),
  - eine außergerichtliche Langfristüberwachung (eine Art „Hoffnungslauf“ bis zur Verjährung) versuchen oder
  - abgeschlossen haben möchte.
- d) adebio ist berechtigt, Vergleiche abzuschließen, wodurch der Auftraggeber mindestens 90% der übergebenen Hauptforderung erhält. Geringere Vergleiche bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern sich der Vorgang in der außergerichtlichen Langfristüberwachung (Hoffnungslauf) befindet, sind adebio Vergleiche bis 25% der übergebenen Hauptforderung gestattet.

#### **§ 4 Gerichtliches Verfahren**

- a) Die Einleitung gerichtlicher Verfahren ist nur im Tarif „First-Level-Inkasso“ möglich.
- b) adebio führt auf Wunsch und erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers ein gerichtliches Mahnverfahren für den Auftraggeber durch.
- c) Erhebt der Schuldner Wider-/Einspruch gegen den beantragten Mahn-/Vollstreckungsbescheid, so wird der Vorgang auf Wunsch des Gläubigers an den Vertragsanwalt von adebio abgegeben.
- d) Alternativ kann der Gläubiger die Bearbeitung einstellen lassen und die gerichtliche Geltendmachung nicht weiter verfolgen bzw. einen Anwalt seines Vertrauens mit der Angelegenheit betrauen.

#### **§ 5 Nachgerichtliches Verfahren**

- a) Sofern die Forderung nicht durch adebio tituliert wurde, stellt der Auftraggeber adebio sämtliche Original-Vollstreckungsunterlagen für die Forderungseinziehung zur Verfügung, damit die Forderung ordnungsgemäß erfasst werden kann.
- b) Titulierte Forderungen, die im Tarif „First-Level-Inkasso“ bearbeitet werden, können nach Abrechnung auf Wunsch in den Tarif „Second-Level-Inkasso“ umgestellt werden.
- c) adebio führt die Zwangsvollstreckung und Langfristüberwachung durch.
- d) adebio behält sich vor, Vorgänge für einen gewissen Zeitraum ruhen zu lassen oder auch einen externen und seriösen Außendienst einzuschalten, wenn die gesetzlichen Vollstreckungsmöglichkeiten keine ausreichende Aussicht auf Erfolg versprechen.
- e) adebio ist berechtigt ist, Vergleiche abzuschließen, wodurch der Auftraggeber mindestens 75% der übergebenen Hauptforderung erhält. Geringere Vergleiche bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

#### **§ 6 Insolvenzverfahren**

Anmeldungen im Insolvenzverfahren werden vom Auftraggeber selbst durchgeführt.

#### **§ 7 Grundgebühren / Mindestvolumen.**

- a) Es bestehen keinerlei Grund-, Monats- oder Jahresgebühren
- b) Dem Auftraggeber steht es völlig frei, ob und in welcher Menge er Forderungen an adebio zum Einzug abgibt. Als Mindestbetrag einer Beauftragung wird jedoch 3,- EUR vereinbart.

#### **§ 8 Fremdkosten**

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich im Tarif „First-Level-Inkasso“ zum Ersatz der von adebio verauslagten Fremdkosten. Dies gilt nicht für Händlerschutz-Kunden in außergerichtlichen Inkassoangelegenheiten.
- b) Im Tarif „Second-Level-Inkasso“ sind die Fremdkosten nicht vom Auftraggeber zu ersetzen, diese werden von adebio getragen, selbst dann, wenn eine Realisierung dieser Beträge nicht möglich ist (Einstellung der Bearbeitung durch adebio)
- c) Abweichend von Punkt a) oder b) hat der Auftraggeber die Fremdkosten an adebio zu erstatten, wenn er von sich aus die Einstellung der Bearbeitung wünscht und es adebio damit unmöglich gemacht wird, diese von der Gegenseite ersetzt zu bekommen.

#### **§ 9 Rechtsanwaltskosten**

- a) Die Gebühren des adebio-Vertragsanwaltes, der nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber beauftragt wird, berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und werden vom Auftraggeber getragen.
- b) Sofern adebio mit Kosten der gegnerischen Rechtsvertretung belastet wird, so trägt diese ebenfalls der Auftraggeber.

### § 10 Inkassovergütung

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der in der anliegenden Preisliste aufgeführten Inkassovergütung, die als Verzugsschaden des Auftraggebers bei der Gegenseite geltend gemacht wird.
- b) Die Inkassovergütung wird dem Auftraggeber bis zur Bezahlung durch die Gegenseite gestundet.
- c) Wird die weitere Bearbeitung von adebio abgelehnt bzw. eingestellt, so erteilt adebio dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe der noch unbezahlten Inkassovergütung.
- d) Punkt c) gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber von sich aus die Einstellung der Bearbeitung wünscht (Fairness- und Zufriedenheitsgarantie).
- e) Darüber hinausgehende, nicht erstattete Vergütungsansprüche (Verzugsschaden des Auftraggebers) werden vom Auftraggeber an Erfüllung statt an adebio abgetreten.

### § 11 Provision

- a) Im Tarif „First-Level-Inkasso“ werden für Forderungen gegen Schuldner in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein die bezahlten Mahnauslagen und Zinsen als Erfolgsprovision vereinbart.
- b) In allen anderen Vorgängen bemisst sich die Forderung prozentual von der an den Auftraggeber auszuzahlenden Rechnungsbeträge, Zinsen, Mahnauslagen und Altkosten (Auszahlbeträge).
- c) Im Tarif „First-Level-Inkasso“ gilt für alle anderen europäischen Länder ein Provisionsatz von 25% auf die Auszahlbeträge.
- d) Im Tarif „Second-Level-Inkasso“ sowie alle weiteren Länder im Tarif „First-Level-Inkasso“ gilt ein Provisionsatz von 42% auf die Auszahlbeträge.

### § 12 Verrechnung von Zahlungen

- a) Zahlungen werden im Außenverhältnis Auftraggeber und Gegenseite nach § 367 BGB verrechnet.
- b) Zahlungen werden im Innenverhältnis Auftraggeber und adebio zunächst auf die Fremd- und Rechtsanwaltskosten, danach auf die Inkassovergütung von adebio verrechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden auf die Hauptforderung, danach auf evtl. auftraggeberseitig entstandene Altkosten, Mahnauslagen und Zinsen verrechnet.
- c) Bei Vergleichen werden vom Vergleichsbetrag zunächst die entstandenen Fremd- und Rechtsanwaltskosten getilgt, der Restbetrag wird im Verhältnis Inkassovergütung zu Hauptforderung zwischen adebio und Auftraggeber aufgeteilt (Fairness- und Zufriedenheitsgarantie).
- d) Die Auszahlungs- und Vergütungsansprüche werden in der Monatsabrechnung gegeneinander verrechnet und der Saldo von der jeweils anderen Partei ausgeglichen.
- e) Auszahlungen an den Auftraggeber erfolgen per Überweisung auf dessen Bankkonto.

### § 13 Wirtschaftsauskünfte

adebio bietet dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Auskunftstätigkeit über sein Internetportal die Möglichkeit, sich durch Bonitätsprüfungen und weitere Wirtschaftsauskünfte vor Forderungsverlusten zu schützen.

Diese Auskünfte beschränken sich auf die bei adebio bekannten Daten aus eigenen Datenbeständen sowie aus den Datenbeständen der angeschlossenen Partnerunternehmen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Bonitätsauskünfte bzgl. Privatpersonen werden folgende Konditionen vereinbart:

- a) **BoniPrivat Express:**  
Diese Bonitätsauskunft beschränkt sich auf die Inkassodaten von adebio. Hierbei wird geprüft, ob bei adebio gegen die betreffende Person eine Forderung uneinbringlich war oder in einem laufenden Verfahren bereits ein gerichtlicher Vollstreckungstitel vorliegt. Die Abfrage der adebio-Datenbank ist kostenlos.
- b) **BoniPrivat Standard:**  
Diese Bonitätsauskunft prüft den Datenbestand der Fa. arvato-InfoScore in Baden-Baden auf negative Einträge zu der betreffenden Person. Die Abfrage dieser Datenbank kostet 1,95 EUR.
- c) **BoniPrivat Premium:**  
Bei dieser Bonitätsauskunft wird über die Partner-Detektei von adebio ein Bericht über die betreffende Person erstellt. Der Preis für diese Ermittlungen beträgt 39,- EUR.

Die Preise für weitere Wirtschaftsauskünfte von adebio ergeben sich aus dem geschützten Kundenbereich des Internetportals von adebio.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

- a) Sämtliche Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der adebio Forderungsmanagement GmbH.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder sich als undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, bleibt der Vertrag in seinen übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft. Die unwirksamen, nichtigen bzw. undurchführbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, welche dem erkennbaren Willen der Parteien und dem Sinn dieses Vertrages am nächsten kommen.
- d) Als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen adebio und dem Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis wird Bremen vereinbart.

Stand: 01.06.2015  
adebio Forderungsmanagement GmbH

## Preisliste

adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Michael Brand und Christoph Saebel, An der Grenzappel 41, 28207 Bremen

Die Inkassovergütung der Firma adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Michael Brand und Christoph Saebel, An der Grenzappel 41, 28207 Bremen beträgt:

**a) 1. Inkassomahnung:**

1,3-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale analog RVG, bei Kleinforderungen mit einer Hauptforderung unter 35,- EUR jedoch geringer (also unterhalb der Vergütung eines Rechtsanwalts).

**b) Ratenvereinbarung:**

1,0-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale analog RVG (also unterhalb der Vergütung eines Rechtsanwalts, der je nach Ratenvereinbarung eine 1,5- oder 1,0-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale verlangt).

**c) Bonitäts- und Datencheck:**

4,90 EUR, bei Kleinforderungen mit einer Hauptforderung unter 35,- EUR jedoch geringer.

**d) Gerichtliches Mahnverfahren:**

25,- EUR für Beantragung des Mahnbescheides zzgl. 5,- EUR Auslagenpauschale sowie 5,- EUR Auslagenpauschale für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides.

**e) Adressermittlungen:**

9,95 EUR für erfolgreiche Ermittlungen in Ermittlungsstufe 1 (einfache Ermittlungen), 14,95 EUR für sämtliche Ermittlungen in Ermittlungsstufe 2 (aufwändige Ermittlungen (Detekteiarbeit)).

**f) Zwangsvollstreckung:**

Pro Vollstreckungsmaßnahme analog RVG eine 0,3-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale.

Die Inkassovergütung wird dem Auftraggeber bis zur Bezahlung durch die Gegenseite gestundet.

**Mehrwertsteuer:**

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Stand: 01.06.2015  
adebio Forderungsmanagement GmbH